

Bekanntmachungen der Gerichte

Notifikation

(Art. 36 Bst. a VwVG).

Sabine Ludwig, unbekanntes Aufenthalts, ehemals 6675 Cevio.

Auf die Beschwerde von Guido Karl Mafli vom 13. Februar 2013 hin hat das Bundesverwaltungsgericht am 6. August 2013 entschieden:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann Sabine Ludwig innert 30 Tagen nach Publikation beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten führen (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

20. August 2013

Bundesverwaltungsgericht:
Abteilung III